

Gebührensatzung für die Museen in der Schranne der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld vom 16.05.2019

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld folgende Gebührensatzung für die Museen in der Schranne:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Besichtigung der Museen in der Schranne und die Teilnahme an Führungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind von den Besuchern beim Eintritt in die Museen bzw. vor Beginn der Führung zu entrichten. Die Zahlung dieser Gebühr wird durch eine Eintrittskarte oder Kassenquittung belegt.

§ 2 Gebührenpflicht

Für den Eintritt in die Museen gelten folgende Gebühren:

(1) Benutzungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene | 4,00 € |
| b) Ticket ermäßigt
(Besucher in Gruppen, Kinder ab 6 Jahre, Schüler, Studenten,
Auszubildende, Freiwilligendienste, Inhaber Ehrenamtskarte,
Schwerbehinderte) | 2,50 € |
| c) Familienkarte
(bis zu 2 Erwachsene und eigene Kinder oder Enkel bis 16 Jahre) | 9,00 € |

(2) Sonstige Gebühren

Für Drucksachen, ähnliche zum Verkauf angebotene Artikel oder sonstige Leistungen ist die Verwaltung ermächtigt, eine Gebühr nach Aufwand festzusetzen.

§ 3 Führungen

Vom Museum werden Führungen angeboten.

- | | |
|------------------------------|----------------------------------|
| a) Gruppen (bis 30 Personen) | 35 € zzgl. Eintritt per Quittung |
|------------------------------|----------------------------------|

- b) Schulklassen im Klassenverbund 2,50 € pro Schüler inklusive Führung

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Besucher der Museen in der Schranne als Einzelperson.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht beim Passieren des Kassenbereichs in den Museen in der Schranne. Die Gebühren werden sofort fällig. Sie werden bei Fälligkeit in Barzahlung vom Kassenspersonal vereinnahmt.

§ 6 Besondere Ausstellungen oder Sonderaktionen

- (1) Für besonders kostenaufwendige Ausstellungen oder Veranstaltungen in den Museen in der Schranne kann die Museumsleitung höhere Gebühren festsetzen.
- (2) Bei Sonderaktionen kann die Museumsleitung die jeweils für Gruppen festgesetzten Eintrittsgebühren festsetzen oder nach Rücksprache freien Eintritt gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16.05.2019 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 17.05.2019
Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

